

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Revision BVV - Prozessoptimierung Bewilligung Wärmepumpen

**Teilnehmerangaben:**

Stadt Uster  
Abteilung Bau  
Oberlandstrasse 82  
8610 Uster

**Kontaktangaben:**

Baudirektion Kanton Zürich  
AWEL, Abteilung Energie  
Stampfenbachstr. 12  
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: [energie@bd.zh.ch](mailto:energie@bd.zh.ch)  
Telefon: 043 259 42 66

**Teilnehmeridentifikation:**

3770

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Synopse (einzelne Paragrafen) Synopse (inkl. Erläuterungsbericht)	§2a lit. c	Erfasst von: Eva Dal Bo Es sei zu präzisieren, dass innen aufgestellte LW-WP in Bauzonen nur dann im Meldeverfahren behandelt werden können, wenn für ihre Installation keine baulichen Massnahmen im Aussenbereich (wie Fassadendurchbrüche und/oder Lichtschächte) erforderlich sind. Zudem sei das Meldeverfahren nicht nur im Geltungsbereich eines überkommunalen Denkmalschutzinventars auszuschliessen, sondern auch in Kernzonen, im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines kommunalen Ortsbildschutz- oder Denkmalschutzinventars.	Für einen effizienten und störungsfreien Betrieb von innenaufgestellten LW-WP ist ein ausreichend grosser Luftstrom zu gewähren. Nur in wenigen Fällen sind für die erforderliche Luftzu- und -abfuhr bereits zwei Fassadenöffnungen vorhanden. In den meisten Fällen bedingt hingegen die Installation der LW-WP die Realisierung von Fassadendurchbrüchen und/oder Lichtschächten. Diese baulichen Massnahmen sind baubewilligungspflichtig; die Einführung eines Meldeverfahrens vermag daran nichts zu ändern.  Gemäss § 238 Abs. 2 PBG ist auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes besondere Rücksicht zu nehmen. Dabei ist es nicht von Belang, ob es sich um überkommunale oder kommunale Objekte handelt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb das Meldeverfahren nur für innen aufgestellte LW-WP im Geltungsbereich eines überkommunalen Denkmalschutzinventars ausgenommen werden soll.
Synopse (einzelne Paragrafen) Synopse (inkl. Erläuterungsbericht)	§2c Abs. 2	Erfasst von: Eva Dal Bo Die Liste mit den einzureichenden Unterlagen sei mit nachfolgenden Punkten zu ergänzen, damit eine vollständige Prüfung der Anlage stattfinden kann: - Grundrisse von relevanten Geschossen und Fassaden im Massstab 1:100 mit vermasssten Abständen der Lärmquelle zum nächsten lärmrelevanten Raum im eigenen Gebäude; - Datenblatt der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS; <a href="http://www.fws.ch">www.fws.ch</a> ).	Der Eigenlärm kann in den meisten Fällen aufgrund eines Situationsplans mit eingezeichneten Empfangspunkten nicht beurteilt werden. So sind auch Grundrisse und Fassaden des eigenen Gebäudes mit eingezeichneten Immissions-Empfangspunkten sowie Distanzangaben zur WP erforderlich.  Auch ist von der Bauherrschaft das Datenblatt des FWS ( <a href="http://www.fws.ch">www.fws.ch</a> ) für die geplante LW-WP einzureichen, so dass der maximale Schalleistungspegel, der im Schallschutznachweis einzutragen ist, kontrolliert werden kann.
Synopse (einzelne Paragrafen) Synopse (inkl. Erläuterungsbericht)	§2c Abs. 3	Erfasst von: Eva Dal Bo Die Liste der einzureichenden Unterlagen sei mit nachfolgendem Punkt zu ergänzen, damit eine abschliessende Prüfung des Vorhabens erfolgen kann: - Leitungskataster im Massstab 1:500 mit rot eingetragener WP und Standorte der Erdwärmesonden.	Aufgrund der Problematik mit den Bohrungsstandorten im Bereich von bestehenden Leitungen ist zwingend auch ein Leitungskataster 1:500 mit rot eingetragener WP und Standorten der Erdwärmesonden einzureichen. Damit kann vermieden werden, dass sich Bohrungen im Bereich von Leitungen befinden und die Gemeinden (Werke) ein angepasstes Projekt einfordern müssen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungsbericht Erläuterungen	A. Ausgangslage	<p>Erfasst von: Eva Dal Bo</p> <p>Die Stadt Uster begrüsst die Absicht des Kantons, der Bewilligungsprozess für Luft/Wasser-Wärmepumpen (LW-WP) und Erdsonden-Wärmepumpen (ES-WP) vereinfachen und beschleunigen zu wollen und schätzt grundsätzlich die entsprechenden Bestrebungen. Sie hat aber Bedenken gegen die vorgeschlagene Einführung des Meldeverfahrens.</p> <p>Fraglich ist zunächst, ob die geplante BVV-Revision dafür überhaupt eine genügende gesetzliche Grundlage darstellt. Die Bewilligungspflicht bestimmt sich vorab durch Art. 22 RPG. Art. 23 RPG sieht zwar vor, dass das kantonale Recht Ausnahmen innerhalb der Bauzonen regelt. Damit gemeint ist dennoch lediglich die Zuständigkeit der Kantone zur Regelung der Erteilung von Ausnahmewilligungen innerhalb der Bauzonen, so wie das in § 220 PBG gemacht worden ist (vgl. Kommentar RPG, N 2 zu Art. 23). Eine weitergehende Regelungskompetenz der Kantone, wie die Einführung eines Meldeverfahrens, begründet Art. 23 RPG wohl nicht. Auch gilt zu präzisieren, dass das Meldeverfahren für Solaranlagen, das als bewährtes Beispiel angebracht wird, sich nicht auf §§ 2a bis 2d BVV, sondern direkt auf Art. 18a RPG und Art. 32a und b RPV stützt.</p> <p>Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Befreiung von der Baubewilligungspflicht (§ 309 Abs. 3 PBG i. V. m. §§ 1 - 2d BVV) nur bei Bagatelvorhaben erfolgen kann, bei denen kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit der Nutzungsordnung und den bau- und umweltrechtlichen Vorschriften vorgängig zu kontrollieren. LW-WP verursachen Lärm. Es besteht somit ein berechtigtes Interesse der Nachbarschaft, dass die Anforderungen der LSV (Einhaltung der Planungswerte und des Vorsorgeprinzips) durch die Behörde geprüft werden, bevor die Anlage installiert wird. Bei den zeitlichen (30 Tagen) und formellen Vorgaben (unzureichende Unterlagen) zum neuen Meldeverfahren ist eine seriöse Prüfung der Eingaben durch die Baubehörde kaum möglich und es wird wohl der Privaten Kontrolle überlassen, die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen. Unsere Erfahrung zeigt aber, dass die Prüfung durch die Private Kontrolle, welche sich praktisch ausnahmslos auf die eigenen Projekte bezieht, häufig unkorrekt und/oder mangelhaft ist.</p> <p>Die Stadt Uster befürchtet, dass das neue Meldeverfahren vermehrt zu Lärmreklamationen und nachträglichen Bewilligungsverfahren führen wird, was grosse Verzögerungen und höhere Kosten für die Bauherrschaften und Mehraufwand für die Verwaltung bedeutet.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungsbericht Erläuterungen	B. Ziele und Umsetzung	<p>Erfasst von: Eva Dal Bo</p> <p>Es sei eine kantonale Fachstelle einzurichten, welche den Gemeinden bei Begehren für Wärmepumpen - unabhängig vom Verfahren - beratend zur Verfügung steht (wie z. B. die Fachstelle NIS des AWEL bei Mobilfunkanlagen), damit eine für den ganzen Kanton geltende einheitliche Umsetzung der Lärmschutzgesetzgebung sichergestellt werden kann.</p>	<p>Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelten im Bereich des Lärmschutzes die Voraussetzungen der Einhaltung der Planungswerte und des Vorsorgeprinzips kumulativ (Art. 7 Abs. 1 lit. a und b LSV). Auch wenn ein Projekt die Planungswerte einhält, ist deshalb zu prüfen, ob das Vorsorgeprinzip weitergehende Beschränkungen erfordert. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss auch im Meldeverfahren geprüft werden, was mit dem Lärmschutznachweis der Privaten Kontrolle erfolgen soll.</p> <p>Unsere Erfahrung zeigt, dass die Lärmschutznachweise der Privaten Kontrolle (Formular LN-1a und 1b) häufig bezüglich den Planungswerten nicht korrekt ausgefüllt werden (falscher max. Schalleistungspegel, Nichtberücksichtigung von relevanten Empfangspunkten und/oder des Eigenlärms, unzulässige Pegelkorrekturen) und das Vorsorgeprinzip kaum berücksichtigen. Eine Überprüfung der Lärmschutznachweise durch die kommunale Behörde bleibt somit auch im Meldeverfahren unabdingbar.</p> <p>Das Fachwissen für diese Prüfung variiert von Gemeinde zu Gemeinde sehr stark. Auch hinsichtlich Verfahren werden die LW-WP von den Gemeinden zum Teil unterschiedlich gehandhabt. Dies führt zu Verwirrung bei den betroffenen Fachpersonen und Bauherrschaften sowie zu Unsicherheiten bei den kommunalen Verwaltungen. Aus diesem Grund ist die Stadt Uster der Meinung, dass eine kantonale Fachstelle einzuführen ist, welche die Gemeinden berät und - zumindest in den Bewilligungsverfahren - die Richtigkeit der Angaben der Privaten Kontrolle bezüglich Lärmschutz überprüft (wie die Fachstelle NIS des AWEL bei Mobilfunkanlagen). Mit einer zentralen Fachstelle wird eine einheitliche Handhabung des USG und der LSV und somit auch eine entsprechende einheitliche Praxis im ganzen Kanton sicherstellt. Damit wird eine effiziente und rechtsgleiche Überprüfung der Lärmschutznachweise durch die Gemeinden ermöglicht und gleichzeitig eine Aufsicht über die Private Kontrolle ausgeübt, was wohl dazu führen wird, dass mit der Zeit Unkorrektheiten bei den Lärmschutznachweisen deutlich abnehmen werden. Im Basel-Stadt ist die einheitliche Handhabung des Umweltrechts durch das kantonale Bau- und Gastgewerbeinspektorat gewährleistet wird, welches alle Baubehörden der Gemeinden Basel, Riehen und Bettingen behandelt.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungsbericht Erläuterungen	B. Ziele und Umsetzung	<p>Erfasst von: Eva Dal Bo</p> <p>Es sei darzulegen, wie die Richtigkeit der Angaben der Privaten Kontrolle geprüft werden kann, wenn lediglich ein Meldeverfahren durchgeführt wird. Das Formular LN-1a und 1b (Lärmschutznachweis) sei zu überarbeiten und bezüglich Eigenlärm und Vorsorgeprinzip zu ergänzen.</p>	<p>Gemäss Erläuterungsbericht, S. 7, müssen die Gemeinden auch in Meldeverfahren die eingereichten Unterlagen wie bisher prüfen. Wie bereits ausgeführt, schenkt die Private Kontrolle gemäss unserer Erfahrung der Prüfung des Vorsorgeprinzips zu wenig oder gar keine Beachtung. Auch ihre Prüfung der Planungswerte erweist sich häufig als unkorrekt oder nicht vollständig (z.B. Nichtberücksichtigung des Eigenlärms). Das Formular LN-1a und 1b (Lärmschutznachweis) ist zu überarbeiten und bezüglich Einhaltung der Planungswerte beim eigenen Gebäude und des Vorsorgeprinzips (Prüfung von Alternativstandorten, Flüstermodus, bauliche und/oder technische Lärminderungsmaßnahmen mit Angabe der damit verbundenen Kosten) zu ergänzen. Die Private Kontrolle soll entsprechend instruiert und geschult werden.</p> <p>Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Vorsorgeprinzip nach konstanter Praxis des Baurekursgerichts bei jeder LW-WP gründlich zu prüfen ist, was bedingt, dass nicht nur Alternativstandorte, sondern auch bauliche und technische Lärminderungsmaßnahmen und die damit verbundenen Kosten näher abgeklärt werden müssen (vgl. BRGE III Nr. 0040/2021 vom 24. März 2021).</p> <p>Ohne Durchführung eines Bewilligungsverfahrens hat die kommunale Baubehörde keine Möglichkeit, die Korrektheit der Angaben im Lärmschutznachweis seriös zu kontrollieren, bevor die Anlage installiert und vollendete Tatsachen geschaffen werden. Es ist daher unentbehrlich, dass die Lärmschutznachweise von der Privaten Kontrolle korrekt ausgefüllt werden. Sonst besteht das Risiko, dass das Meldeverfahren vermehrt zu nachträglichen Baubewilligungsverfahren führt, was grosse Verzögerungen und höhere Kosten für die Bauherrschaften und Mehraufwand für die kommunalen Verwaltungen bedeutet. Aus diesem Grund sind Schulungen für die Private Kontrolle vorzusehen. Sinnvoll ist auch die Erarbeitung einer detaillierten Wegleitung für die Behandlung von LW-WP (in Melde- und in Bewilligungsverfahren), welche allen Beteiligten zur Verfügung steht und soweit möglich das Vorgehen bei speziellen Situationen aus der Praxis schildert (z.B. Erstellung einer LW-WP im Baulienbereich).</p>
Erläuterungsbericht Erläuterungen	B. Ziele und Umsetzung	<p>Erfasst von: Eva Dal Bo</p> <p>Es sei darzulegen, wie andere, für die Installation von Wärmepumpen relevanten Aspekte zu prüfen sind, wenn kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird.</p>	<p>LW-WP sind nicht nur hinsichtlich der zu erwartenden Lärmeinwirkungen zu prüfen, sondern zum Beispiel auch bezüglich ihrer Positionierung gegenüber bereits vorhandenen unterirdischen Leitungen (z.B. Abwasser-, Gasleitungen etc.). Diese Prüfung hat auch bei EW-WP stattzufinden. Mit dem Meldeverfahren werden die kommunalen Baubehörden bei dieser Prüfung unter Zeitdruck gesetzt. Der Aufwand der Gemeinden vermindert sich somit nicht, sondern nimmt vielmehr zu.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungsbericht Erläuterungen	D. Auswirkungen	<p>Erfasst von: Eva Dal Bo</p> <p>Es sei zu präzisieren, dass innen aufgestellte LW-WP nur dann im Meldeverfahren behandelt werden können, wenn für ihre Installation keine baulichen Massnahmen im Aussenbereich (wie Fassadendurchbrüche und/oder Lichtschächte) erforderlich sind.</p>	<p>Richtig ist, dass eine Innenaufstellung grundsätzlich die Lärmbelastung der nahen Umgebung reduziert und die Optik des Grundstücks nicht verändert. Für einen effizienten und störungsfreien Betrieb von innenaufgestellten Wärmepumpen ist aber ein ausreichend grosser Luftstrom zu gewährleisten. Nur in wenigen Fällen sind für die erforderliche Luftzu- und -abfuhr bereits zwei Fassadenöffnungen vorhanden. In den meisten Fällen bedingt hingegen die Installation der Wärmepumpe die Realisierung von Fassadendurchbrüchen und/oder Lichtschächten. Diese baulichen Massnahmen sind baubewilligungspflichtig; die Einführung eines Meldeverfahrens vermag daran nichts zu ändern. Insbesondere können diese baulichen Massnahmen in den Ortsbildschutzzonen sowie bei kommunal inventarisierten oder denkmalgeschützten Objekten problematisch sein. Das neue § 2a lit. c BVV äussert sich keineswegs darüber bzw. erwähnt lediglich, dass für Objekte von überkommunalen Denkmalschutzinventaren ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann zu falschen Annahmen bei den Bauherrschaften, den Projektverfassenden und der Privaten Kontrolle (Annahme Meldeverfahren anstatt Bewilligungsverfahren) und zu Unsicherheiten der kommunalen Verwaltungen führen. Daher ist eine entsprechende Ergänzung der Norm erforderlich.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung des Eigenlärms -welcher insbesondere bei MFH und REFH problematisch sein kann - auch bei innen aufgestellten LW-WP stattzufinden hat. Ebenso ist gemäss Praxis des Baurekursgerichts das Vorsorgeprinzip gründlich zu prüfen.</p>
Erläuterungsbericht Erläuterungen	D. Auswirkungen	<p>Erfasst von: Eva Dal Bo</p> <p>Bei aussen aufgestellten LW-WP sei darzulegen, wie die Einhaltung des Vorsorgeprinzips zu prüfen ist.</p>	<p>Entscheidend für das Meldeverfahren von aussen aufgestellten LW-WP sollen die Dimensionen der Anlage sein. Dieser Aspekt bezieht sich aber, wenn überhaupt, lediglich auf die Einordnungsfrage und lässt die Leistungsfähigkeit der WP, welche für die Lärmeinwirkungen auf die Umgebung relevant ist, ausser Acht. Auch kleindimensionierte Anlagen können aber zu unzumutbar hohen Immissionen führen. Die Einhaltung der Planungswerte wird von der Privaten Kontrolle geprüft. Dass diese Prüfung nach unserer Erfahrung häufig unkorrekt und mangelhaft ist, haben wir bereits vorstehend ausgeführt.</p> <p>Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Prüfung des Vorsorgeprinzips. Bei aussen aufgestellten Anlagen ist diesbezüglich - insbesondere bezüglich Alternativstandorten und baulichen lärmreduzierenden Massnahmen - eine fundierte Prüfung vorzunehmen. Die Private Kontrolle lässt das Vorsorgeprinzip in ihren Schallschutznachweisen meistens ausser Acht. Das Formular LN-1a und 1b ist daher bezüglich der Einhaltung der Anforderungen des Vorsorgeprinzips zu ergänzen, damit die Private Kontrolle künftig diesen Prüfungsaspekt nicht mehr übersehen kann.</p> <p>Zudem ist - wie bereits vorstehend verlangt - eine kantonale Fachstelle einzurichten, welche bei Vorhaben für Wärmepumpen beratend den Gemeinden zur Verfügung steht. Ohne eine solche beratende zentrale Fachstelle und eine korrekte Prüfung des Vorhabens durch die Private Kontrolle führt das Meldeverfahren zu keiner Entlastung der kommunalen Verwaltungen.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungsbericht Erläuterungen	D. Auswirkungen	Erfasst von: Eva Dal Bo Bei ES-WP sei sicherzustellen, dass keine Bohrungen im Bereich von bereits bestehenden Leitungen geplant und durchgeführt werden.	<p>Gemäss Erfahrungen aus der Praxis werden Bohrungen geplant, ohne dass die Projektverfassenden den Leitungskataster vorgängig konsultieren. Dies führt dazu, dass Bohrungen im Bereich von Leitungen (Abwasser, Wasser, Strom, Gas etc.) liegen können und deshalb die Bohrstandorte verschoben werden müssen. Eine vorgängige Prüfung der Bohrstandorte ist daher unabdingbar. Die vorgeschlagene BVV-Revision lässt diese Prüfung unberücksichtigt. Mit Einreichung eines Leitungskatasters mit den eingezeichneten Bohrstandorten könnte dieser Prüfungsaspekt auch im Rahmen eines Meldeverfahrens genügend berücksichtigt werden.</p> <p>Die Prüfung von Vorhaben für ES-WP bedingt, dass sich auch die Werke dazu äussern können. ES-WP werden mit Strom betrieben, weshalb möglich ist, dass im konkreten Fall eine Leistungserhöhung oder ein neuer Verteilkasten erforderlich wird. Dieser Prüfungsaspekt wird bei Meldeverfahren anhand der zeitlichen Rahmen (30 Tagen) wohl dahinfallen. Die betroffenen Bauherrschaften werden dann nachträglich dafür sorgen müssen, dass die ES-WP betrieben werden kann.</p>
Erläuterungsbericht Erläuterungen	D. Auswirkungen	Erfasst von: Eva Dal Bo Die Ausführungen zu den Auswirkungen für Privaten seien hinsichtlich der angeblich fehlenden Rekurslegitimation der Nachbarn zu überprüfen bzw. näher abzuklären.	<p>LW-WP verursachen Lärm, womit berechnete Interessen Dritter offensichtlich betroffen sind. Bei Meldeverfahren wird den Dritten die Möglichkeit der Rekurshebung verwehrt. Nachträgliche Reklamationen wegen Lärmimmissionen können aber nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Diese Lärmklagen sind von den Gemeinden zu behandeln. Auch besteht das Risiko, dass nachträgliche Bewilligungsverfahren durchgeführt werden müssen. Dies kann ein Mehraufwand für alle Beteiligten bedeuten.</p> <p>Die Aussage im Erläuterungsbericht, wonach Meldeverfahren nur Fälle zum Gegenstand haben, bei denen mutmasslich die Anforderungen der Rekurslegitimation der Nachbarn gar nicht erfüllt sind, kann nicht nachvollzogen werden. Bei Anlagen, welche - wie die Luft/Wasser-Wärmepumpen - Immissionen verursachen, ist die Rekurslegitimation der Nachbarn grundsätzlich immer gegeben. Dies bedeutet, dass selbst wenn die Wärmepumpe bau- und umweltschutzrechtlich nicht zu beanstanden wäre, würde das Baurekursgericht auf einen dagegen erhobenen Rekurs wohl eintreten müssen. Das Meldeverfahren birgt somit auch gewisse Risiken für die Bauherrschaften. Lärmschutzmassnahmen, welche nach der Installation der Anlagen vorgenommen werden müssen, sind meistens teurer, als wenn man sie bereits bei der Planung berücksichtigen würde.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungsbericht Erläuterungen	D. Auswirkungen	Erfasst von: Eva Dal Bo Der Vergleich mit dem Kanton Basel-Stadt ist wenig sinnvoll, solange der Kanton Zürich keine die Gemeinden beratende kantonale Fachstelle einrichtet.	In Basel-Stadt werden alle Begehren für Wärmepumpen von einer zentralen Stelle behandelt und beurteilt. Diese steht auch beratend für die Bauherrschaften zur Verfügung und stellt im Internet diverse ausführliche Informationen zum Thema zur Verfügung.  Im Kanton Zürich ist keine zentrale Stelle vorhanden und die Informationen im Internet sind allgemeiner Natur. Dies führt dazu, dass die Gemeinden, welche häufig insbesondere hinsichtlich der Lärmproblematik nicht über ein genügendes Fachwissen verfügen, die Umweltschutzgesetzgebung unterschiedlich handhaben, weshalb die Begehren von WP von Gemeinde zu Gemeinde anders behandelt werden. An dieser Situation wird sich mit der Einführung des Meldeverfahrens nichts ändern. Im Gegenteil: Es besteht das Risiko, dass die Möglichkeit des Meldeverfahrens neben dem Anzeigeverfahren und dem ordentlichen Verfahren für die Beteiligten zu noch mehr Verwirrung führen kann.
Erläuterungsbericht Erläuterungen	D. Auswirkungen	Erfasst von: Eva Dal Bo Das Meldeverfahren führt zu keiner Entlastung der Gemeinden.	Das Meldeverfahren bedingt eine Behandlung des Begehrens innert 30 Tagen. Im Erläuterungsbericht (S. 7) wird ausgeführt, dass die Gemeinden die Unterlagen wie bisher prüfen und nötigenfalls an weitere Stellen weiterleiten müssen. Im Gegenzug dafür soll das Erstellen und Versenden der Baubewilligung entfallen. Dies führt aber nicht zu einer wesentlichen Entlastung. Die von den Gemeinden durchzuführende Prüfung - insbesondere der Lärmeinwirkungen - wird somit im Meldeverfahren gleich aufwendig sein und die Verwaltungen werden unter Zeitdruck gesetzt. Auch wird mit dem Meldeverfahren keine einheitliche Praxis bezüglich der Behandlung von Begehren von Wärmepumpen eingeführt, so dass die Gemeinden nach wie vor gleiche Begehren unterschiedlich behandeln werden, was zu einer Verwirrung bei den beteiligten Bauherrschaften, Projektverfassenden und Privaten Kontrolle führen kann. Ohne Einführung einer kantonalen Fachstelle, die beratend für die Gemeinden zur Verfügung steht, wird das Meldeverfahren zu keiner Verbesserung dieser Situation führen. Die kommunalen Verwaltungen werden nicht entlastet.
Erläuterungsbericht Erläuterungen	E. Regulierungsfolgeabschätzung	Erfasst von: Eva Dal Bo Das Meldeverfahren führt zu keiner Entlastung für die Bauherrschaften, Projektverfassenden und Gemeinden.	Die Bauherrschaften bzw. die Projektverfassenden haben auch beim Meldeverfahren die gleichen Unterlagen einzureichen. Auch an der Prüfung durch die Gemeinden ändert sich nichts (Erläuterungsbericht, S. 7), nur der Zeitdruck wird grösser. Eine einheitliche Handhabung der Umweltschutzgesetzgebung wird weiterhin fehlen. Reklamationen von betroffenen Nachbarn nach der Installation der Wärmepumpen und somit die Einleitung von nachträglichen Baubewilligungsverfahren und die Anordnung von lärmreduzierenden Massnahmen kann nicht ausgeschlossen werden.  Für die Gemeinden bedeutet das Meldeverfahren keinen verringerten Aufwand bei der Prüfung der Vorhaben. Nur die Erfassung der baurechtlichen Bewilligung, welche aber bei einfachen Fällen gestützt auf standardisierten Vorlagen erfolgen kann und somit nicht aufwendig ist, würde entfallen. Durch den Wegfall der Verfügung würde die Bearbeitungsgebühr entfallen - bei gleichbleibendem Aufwand.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldungen Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	Erfasst von: Eva Dal Bo Das neue § 2c Abs. 2 und 3 BVV listet die Unterlagen auf, welche die Bauherrschaften für LW-WP und ES-WP im Meldeverfahren einzureichen haben. Erfahrungsgemäss reichen diese für eine vollständige Beurteilung des Vorhabens durch die kommunale Baubehörde nicht. Es ist daher sicherzustellen, dass neben dem vollständigen und korrekt ausgefüllten Lärmschutznachweis der Privaten Kontrolle die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Dafür erforderlich ist eine Ergänzung der vorgeschlagenen Normen.	